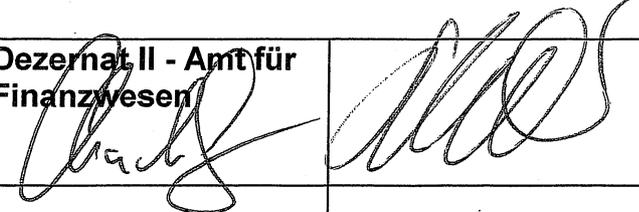


Hansestadt Gardelegen

Dezernat II - Amt für Finanzwesen 	
Vorlagen Nr.: Status: Datum:	336/29/23 öffentlich 25.04.2023
Beratungsfolge	21.06.2023 Finanz- und Wirtschaftsausschuss 27.06.2023 Hauptausschuss 03.07.2023 Stadtrat der Hansestadt Gardelegen Ortschaftsräte je nach Terminvereinbarung
Betreff Abschluss von Verträgen über die finanzielle Beteiligung der betroffenen Ortschaften der Hansestadt Gardelegen an Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 6 und § 100 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)	

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen ermächtigt die Bürgermeisterin zum Abschluss von Verträgen über die finanzielle Beteiligung der betroffenen Ortschaften an Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. § 6 und § 100 EEG 2023.
2. Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen beschließt haushaltsrechtliche Verfahrensregeln, um zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer finanziellen Beteiligung der Hansestadt Gardelegen gem. §§ 6 und 100 des EEG 2023 in den betroffenen Ortschaften zu ermöglichen.
3. Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen beschließt, dass den betroffenen Ortschaften von den angebotenen Zahlungen nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 eine Quote von 15 % unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

Gesetzliche Grundlage:

§ § 6 und 100 EEG 2023 in Verbindung mit der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Beratungsergebnis

Gremium		Stadtrat			Sitzung am 03.07.2023		TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss-	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)	
					<input type="checkbox"/> Vorschlag		

Sachverhalt:

Im Rahmen der EEG Novelle 2023 ist es möglich geworden, Kommunen rechtssicher mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde am Betrieb von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beteiligen. Es ist keine verpflichtende gesetzliche Regelung.

Dies betrifft die Beteiligung an Bestandsanlagen bzw. die noch zu errichtenden Anlagen. In diesem Zusammenhang wurden die Betreiber der Bestandsanlagen angeschrieben und auf die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Kommunen hingewiesen. Leider ohne eine positive Reaktion.

Zur Höhe möglicher Einnahmen folgende Beispielrechnung:

Hochrechnung §§ 6 und 100 EEG 2023 finanzielle Beteiligung der Ortschaften bei PV-Anlagen/WKA							
	Fläche		Leistung		PV-Anlage	Windrad	mögliche Erträge
					1.000	1.700	0,2 Cent in Euro
					variabler Wert	variabler Wert	
	m ²	ha	MW	KW	Sonnenstunden	Windvolllaststunden	0,002 €
					=kwh	=kwh	
PV-Anlage	10.000	1	1,00	1.000	1.000.000		2.000 €
Windrad			5,00	5.000		8.500.000	17.000 €
Die Werte der Leistung, Sonnenstunden und Windvolllaststunden sind angenommene variable Werte.							
Die Werte der Sonnenstunden und Windvolllaststunden sind regional und jährlich sehr unterschiedlich.							

Von den kassenwirksamen Gesamteinnahmen erhalten die betroffenen Ortschaften einen Anteil von 15 % zur Verfügung gestellt, die entsprechend den haushaltsrechtlichen Verfahrens- und Verwendungsregeln der Anlage 1 verwendet werden können.

Der Anteil von 85 % fließt dem Ergebnishaushalt der Hansestadt Gardelegen gemäß Gesamtdeckungsprinzip als Ertrag zu und wird hauptsächlich zu klimaverbessernden Maßnahmen verwendet werden. Das wären zum Beispiel die Anlage von Grünflächen, Nachpflanzung von Bäumen, der daraus resultierenden Pflegemaßnahme und Errichtung von PV-Anlagen auf kommunalen Dächern und anderen Energiesparmaßnahmen an kommunalen Objekten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: () Nein: (x)

Veranschlagung in Ergebnishaushalt	()	Investitionsplan	()
Buchungsstelle	()	()	()
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erträge	€	Einzahlungen	€
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc.			€
mögliche Sonderposten	€		
jährliche Folgeaufwendungen bis	20__		

Anlagen:

Anlage 1 Haushaltsrechtliche Verfahrens- und Verwendungsregeln
Anlage 2 §§ 6 und 100 EEG 2023

Anlage 1 zu BV

Haushaltsrechtliche Verfahrensregeln und Verwendungsregeln im Zusammenhang mit den Verträgen über die finanzielle Beteiligung der Ortschaften gemäß §§ 6 und 100 EEG 2023

Gemäß der §§ 6 und 100 EEG 2023 dürfen Betreiber von Windkraftanlagen und Betreiber von Freiflächenanlagen den Gemeinden eine finanzielle Beteiligung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde anbieten. Vereinbart wird dies über einen entsprechenden Vertrag zwischen den Betreibern und der Hansestadt Gardelegen. An den daraus resultierenden Einnahmen sollen die betroffenen Ortschaften der Hansestadt Gardelegen unmittelbar beteiligt werden. Eine Ortschaft ist betroffen, wenn in ihrer Gemarkung eine Windkraftanlage bzw. eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet wurde.

Dazu folgende Verfahrens- und Verwendungsregeln:

1. Der Abschluss und die Verwaltung bzw. Abrechnung der oben genannten Verträge erfolgt durch das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung.
2. Die kassenwirksamen Gesamteinnahmen werden durch das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung auf dem Verwahrkonto „Einnahmen aus EEG 2023“ angeordnet und verbucht. Dies erfolgt nach Ortschaften getrennt auf einzelne Vorgangsnummern. Der Ortschaftsrat wird über den Buchungsvorgang und die Höhe der zusätzlich verwendbaren Haushaltsmittel in Höhe von maximal 15 % der kassenwirksamen Gesamteinnahmen durch das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung informiert. Die Verbuchung der Restmittel in Höhe von 85 % der kassenwirksamen Gesamteinnahmen des Einzelvorganges erfolgt direkt auf das Ertragskonto 1.1.1.70.01.446112 des Gesamthaushaltes durch das Amt für Finanzwesen.
3. Die zusätzlich verwendbaren Haushaltsmittel für die Ortschaften sollen grundsätzlich zeitnah verwendet werden. Der Grundsatz der Jährlichkeit ist zu beachten. Die Möglichkeit des Ansparens dieser Mittel für zweckgebundene Veranstaltungen oder Maßnahmen, entsprechend der vom Ortschaftsrat beschlossenen Prioritäten, ist auf Antrag des Ortschaftsrates möglich. Nach Bestätigung eines Antrages durch das Amt für Finanzwesen verbleiben die Mittel auf dem Verwahrkonto unter der entsprechenden Vorgangsnummer.
4. Die zusätzlich verwendbaren Haushaltsmittel sind entsprechend der vom Ortschaftsrat abgestimmten/beschlossenen Prioritäten durch Antrag/Ortschaftsratsprotokoll vom Ortschaftsrat/Ortsbürgermeister abrufbar. Der Abruf kann in Teilbeträgen erfolgen. Die Anträge sind an das Amt für Finanzwesen zu stellen.
5. Die Anordnung der Umbuchung vom Verwahrkonto „Einnahmen aus EEG 2023“ der einzelnen Ortschaft erfolgt durch das Amt für Finanzwesen dann auf ein vorhandenes bzw. neu einzurichtendes Aufwands- bzw. Auszahlungskonto für die einzelne Ortschaft.
6. Über die Höhe des Mittelbestandes erhalten die Ortschaften zum Jahresabschluss eine Information durch das Amt für Finanzwesen.
7. Sollten die zusätzlichen Haushaltsmittel zum Jahresende nicht durch den Ortschaftsrat verwendet oder per bestätigten Antrag übertragen worden sein, erfolgt durch das Amt für Finanzwesen eine Anordnung/Umbuchung in den Gesamthaushalt auf das Ertragskonto 1.1.1.70.01.446112.
8. Die zusätzlichen Haushaltsmittel sind verwendbar für die Erhöhung des Brauchtumsmittelbudget, sonstige Aufwendungen und Anschaffungen < 150 €, welche nicht

durch den Gesamthaushalt gedeckt sind. Darüber sind auch Auszahlungen für Investitionen > 150 €, die nicht Bestandteil des Gesamthaushaltes sind, möglich. Des Weiteren können die zusätzlichen Haushaltsmittel zur Erweiterung von Leistungen bestehender Dienstleistungsverträge (z.B. Grünanlagenpflege) verwendet werden. Eine vorherige Zustimmung des jeweiligen Fachamtes ist erforderlich.

9. Folgekosten, die aus dem unter Punkt 8 stehenden Möglichkeiten der Verwendung der zusätzlichen Mittel entstehen, sind auch aus den zusätzlichen Mitteln zu decken. Eine „Überziehung“ der zusätzlichen Haushaltsmittel und der damit verbundenen Deckung aus dem übrigen Gesamthaushalt ist nicht möglich.



[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)



[zurück](#)

[weiter](#)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 100 Übergangsbestimmungen

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden

1. für Strom aus Anlagen,
 - a) die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind,
 - b) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist oder
 - c) die vor dem 1. Januar 2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder als Pilotwindenergieanlage auf See im Sinn des § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind,
2. für Strom, der vor dem 1. Januar 2023 an einen Letztverbraucher geliefert wurde, und
3. für Strom, der vor dem 1. Januar 2023 verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde.

(2) Für Anlagen nach Absatz 1, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2020 ermittelt worden ist oder die nach dem 31. Dezember 2020 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist § 6 dieses Gesetzes anstelle des § 6 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt bis einschließlich 1 000 Kilowatt den Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen. Für Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist oder die vor dem 1. Januar 2021 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist § 6 dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Sobald

1. eine Anlage nach Absatz 1, die eine installierte Leistung von mehr als 25 Kilowatt hat oder die nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden muss, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann,
2. eine KWK-Anlage, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden ist und eine installierte Leistung von mehr als 25 Kilowatt hat, oder
3. eine Anlage nach Absatz 1, die hinter demselben Netzanschluss betrieben wird wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,

nach dem Messstellenbetriebsgesetz mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, ist § 9 Absatz 1 und 1b dieses Gesetzes anstelle der technischen Vorgaben nach der für die Anlage oder die KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt bis zum Einbau des intelligenten Messsystems nach dem Messstellenbetriebsgesetz die Pflicht nach der maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Anlage oder die KWK-Anlage mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, auch als erfüllt, wenn die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind,

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenweise ferngesteuert zu reduzieren,
2. die Anlage oder die KWK-Anlage vollständig ferngesteuert abzuschalten oder
3. die Anforderungen zu erfüllen, die der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber oder dem Betreiber der KWK-Anlage zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt hat.

Satz 2 ist rückwirkend anzuwenden. Abweichend von Satz 3 sind die Bestimmungen in Satz 2 nicht anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde.

(3a) Für Betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt entfällt ab dem 1. Januar 2023 die Pflicht nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, nach der die Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden mussten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder die Betreiber am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen mussten. Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt. Sofern Betreiber von Anlagen nach dem Entfallen der Pflicht nach Satz 1 die maximale Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlagen nicht mehr auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen oder die bisherige Ausstattung ihrer Anlage mit einer technischen Einrichtung, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, beenden wollen, ist § 8 entsprechend anzuwenden; insbesondere ist dem Netzbetreiber das Begehren vorab mitzuteilen.

(4) Sobald

1. eine Anlage nach Absatz 1, die eine installierte Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt hat und die nicht nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden muss, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder
2. eine KWK-Anlage, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden ist und eine installierte Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt hat,

nach dem Messstellenbetriebsgesetz mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, ist § 9 Absatz 1a und 1b dieses Gesetzes anstelle der technischen Vorgaben nach der für die Anlage oder die KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Bestimmung der Größe einer Anlage nach den Absätzen 3 bis 4 ist § 9 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(6) § 9 Absatz 8 dieses Gesetzes ist für Anlagen nach Absatz 1 anstelle von § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden, wobei die Pflicht nach § 9 Absatz 8 nur von Anlagen erfüllt werden muss, die nach dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind.

(7) § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, die §§ 21b, 21c Absatz 1 Satz 3, die §§ 23b, 25 Absatz 2 und § 53 sind auch für ausgeführte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.

(8) Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und Ablaugen der Zellstoffherstellung einsetzen, ist auch nach dem 1. Januar 2017 die Biomasseverordnung anzuwenden, die für die jeweilige Anlage am 31. Dezember 2016 anzuwenden war. Anlagen nach Satz 1 dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen.

(9) § 52 ist auf Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 1. Januar 2023 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52 Absatz 1 genannten Pflichten in der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht. Abweichend von Satz 1 ist § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 auf Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt nur anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 1. Januar 2024 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Pflichten in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht. § 52 tritt insofern an die Stelle der Sanktionsbewehrung dieser Pflicht nach der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Im Übrigen bestimmen sich die Sanktionsbewehrungen nach der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Abweichend von Satz 4 ist bei einem Verstoß gegen eine Registrierungspflicht ab dem 1. Januar 2023 ausschließlich § 52 dieses Gesetzes anzuwenden.

(10) § 71 Absatz 2 bis 6 ist auch für Zahlungen an die Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden. Wenn Anlagenbetreiber nach Satz 1 keine Anlage nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen haben, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 in Anspruch nehmen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 71 Absatz 2 der maßgebliche Schwellenwert 500 000 Euro beträgt.

(11) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, die vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Gebührenverordnung am 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist das bis einschließlich zum 30. September 2021 geltende Recht in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(12) Auf die Ersetzung von Anlagen nach Absatz 1 ab dem 1. Januar 2023 sind § 38b Absatz 2 und § 48 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Zahlungsanspruch, der auf die ersetzende Anlage übergeht, nach der für diese Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt.

(13) Bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments mit einem Gebotstermin im Jahr 2023 darf die Gebotsmenge pro Gebot abweichend von § 37 Absatz 3 eine zu installierende Leistung von 100 Megawatt nicht überschreiten. Zahlungsberechtigungen dürfen abweichend von § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a auch für Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 20 Megawatt ausgestellt werden, soweit dieser Zahlungsberechtigung bezuschlagte Gebote aus einem Gebotstermin des Jahres 2023 oder eines vorhergehenden Jahres zugeordnet worden sind und die installierte Leistung von 100 Megawatt nicht überschritten wird.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)
